

2. Bornholm.

Der Amtmann für die Insel Bornholm zu Rønne.

3. Lolland und Falster.

Der Amtmann für das Amt Maribo zu Ryghøbing auf Falster.

4. Fühnen.

Der Amtmann für das Amt Odense zu Odense.

" " " " " Svendborg zu Svendborg.

5. Jütland.

Der Amtmann für das Amt Hjørring zu Hjørring.

" " " " " Thisted zu Thisted.

" " " " " Halberg zu Halberg.

" " " " " Riborg zu Riborg.

" " " " " Randers zu Randers.

" " " " " Aarsnaes zu Aarsnaesborg.

" " " " " Veile zu Veile.

" " " " " Ringhøbing zu Ringhøbing.

" " " " " Ribe zu Ribe.

Anlage Nr. 24.**Bekanntmachung.**

Zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn ist bezüglich der Übernahme Ausgewiesener ein Abkommen getroffen worden, durch welches jeder der vertragenden Theile sich verpflichtet hat, auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

Denselben Gegenstand betreffende frühere Abkommen zwischen einzelnen deutschen Staaten und der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einzelnen Theilen derselben sind gleichzeitig für erloschen erklärt worden.

Berlin, den 2. September 1875.

Das Reichsmagler-Amt.

(Zentralbl. 1875 S. 475.)

Telbrück.